

FEUERWEHRVERBAND MITTELKLETTGAU
der Gemeinden
Gächlingen, Neunkirch und Siblingen



Gächlingen



Neunkirch



Siblingen

Feuerwehrordnung

INHALTSVERZEICHNIS

	Art.	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
1. Zweck der Feuerwehr	1	3
2. Feuerwehrpflicht	2 - 7	3 - 5
3. Bestand und Organisation	8 - 9	5
4. Rekrutierung, Einteilung, Umteilung und Entlassung	10 - 12	6
II. Dienstvorschriften		
1. Pflichten der Feuerwehrangehörigen	13 - 20	7 - 8
2. Magazine, Ausrüstung, Alarmierung und Löschwasserversorgung	21 - 24	8 - 9
3. Ausbildung und Uebungen	25 - 28	9
4. Disziplin	29 - 33	10
III. Hilfeleistungen		
1. Schadenbekämpfung und Katastrophenhilfe	34 - 46	11 - 13
IV. Finanzielles, Versicherung		
1. Besoldung und Entschädigung	47 - 48	14
2. Versicherung	49 - 50	14
V. Schluss- und Uebergangsbestimmungen		
1. Genehmigungsvorbehalte	51	15
2. In-Kraft-Treten und Publikation	52	15
VI. Genehmigungsbeschluss		16

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gestützt auf

- die Verbandsordnung Feuerwehrverband Mittelklettgau der Gemeinden Gächlingen, Neunkirch und Siblingen

erlässt der Feuerwehrverband Mittelklettgau eine Feuerwehrordnung.

Alle in dieser Ordnung aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

1. Zweck der Feuerwehr

Art. 1 Aufgaben

¹ Der Feuerwehrverband Mittelklettgau hat die Aufgabe, bei jeder Art von Schadenereignissen und Unfällen gemäss Brandschutzgesetz und Brandschutzverordnung in den Gemeinden Gächlingen, Neunkirch und Siblingen Hilfe zu leisten.

² Die Verbandskommission kann dem Feuerwehrverband Mittelklettgau jederzeit weitere Aufgaben übertragen, sofern diese sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lässt.

³ Auf Ersuchen kann der Feuerwehrverband Mittelklettgau auch zu Hilfeleistungen in Nachbargemeinden aufgeboten werden.

2. Feuerwehrpflicht

Art. 2 Grundsatz

¹ Einwohner der Gemeinden Gächlingen, Neunkirch und Siblingen sind dienstpflchtig. Die Feuerwehrdienstpflcht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das 21. Altersjahr erreicht wird und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.

² Die Verbandskommission kann auf Antrag der Feuerwehrkommission Personen bis zum vollendeten 50. Altersjahr zum aktiven Feuerwehrdienst verpflichten.

³ Wer die Feuerwehrpflicht erfüllt hat, kann bei Eignung und Personalbedarf freiwillig weiter Dienst leisten. Diese Personen haben weiterhin die Rechte und Pflichten eines aktiven Feuerwehrangehörigen.

⁴ Das Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 3 Erfüllung der jährlichen Dienstpflcht

Die jährliche Dienstpflcht wird erfüllt durch:

- a) aktiven Dienst im Feuerwehrverband Mittelklettgau;
- b) aktiven Dienst in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr;
- c) Tätigkeiten in einer Rettungsorganisation, welche mit dem Feuerwehrverband eine Zusammenarbeits-Vereinbarung hat;
- d) Leistung einer jährlich zu zahlenden Ersatzabgabe.

Art. 4 Feuerwehrdienst

¹ Zum aktiven Feuerwehrdienst ist, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 2 und Art. 5, jeder Einwohner verpflichtet. Die Feuerwehrkommission entscheidet über die Einteilung zum aktiven Dienst. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Einzuteilenden zu berücksichtigen.

² Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

³ Gegen den Entscheid der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen bei der Verbandskommission Mittelklettgau Beschwerde erhoben werden.

Art. 5 Befreiung

¹ Von der Dienstpflicht und Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die mit einem oder einer Angehörigen der Feuerwehr verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben;
- b) Verheiratete und Personen in eingetragener Partnerschaft, deren Partner oder Partnerin nach Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 lit a-c die Feuerwehrpflicht erfüllt hat;
- c) werdende Mütter und allein erziehende Personen, die Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr betreuen;
- d) Präsident und Mitglieder des Gemeinderats, Gemeinderatsschreiber und deren Partner oder Partnerin;
- e) Personen, deren in ungetrennter Ehe lebender Ehegatte bzw. Ehegattin oder eingetragener Partner bzw. Partnerin bei vollendeter Dienstpflicht, mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst in den Verbandsgemeinden oder in einer anerkannten Feuerwehr geleistet hat;
- f) Personen im dienstpflichtigen Alter, in ungetrennter Ehe oder als eingetragene Partnerschaft lebend, deren Partner infolge Ueberbestand, nach mindestens 15 Dienstjahren, vorzeitig entlassen wird;
- g) die wegen einer Behinderung dienstuntauglichen Personen, welche eine Invalidenrente beziehen.

² Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr sind befreit:

- a) Mitglieder des Regierungsrates;
- b) Geistliche, Aerzte;
- c) die aus gesundheitlichen Gründen dienstuntauglichen Personen.

³ Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr können ausgeschlossen werden:

- a) Personen, die sich grober Disziplinarvergehen im Feuerwehrdienst schuldig gemacht haben;
- b) Dienstpflichtige, welche mindestens die Hälfte der Uebungen im Verlauf eines Jahres nicht besucht haben.

Art. 6 Ersatzabgabe

¹ Eine jährliche Ersatzabgabe haben zu entrichten:

- a) Feuerwehrpflichtige, die weder aktiven Feuerwehrdienst in den Verbandsgemeinden noch in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leisten;
- b) Personen, welche von der aktiven Dienstleistung gemäss Art. 5 Abs. 2 befreit wurden;
- c) Personen, welche von der aktiven Dienstleistung gemäss Art. 5 Abs. 3 ausgeschlossen wurden;
- d) Personen, welche in einer Rettungsorganisation eingeteilt sind, die keine Leistungsvereinbarung mit dem Verband ausweisen kann.

e) Feuerwehrangehörige, die während des Jahres bei mehr als der Hälfte der Übungen fernbleiben und von der Feuerwehrkommission ausgeschlossen wurden. Sie müssen für das abgelaufene Jahr die Ersatzabgabe entrichten.

² Die Ersatzabgabe beträgt 0.7% vom steuerpflichtigen Einkommen, bzw. vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe. Die Ersatzabgabe beträgt pro Person im Minimum CHF 300 und im Maximum CHF 600 pro Jahr. Die in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten oder eingetragene Partner bezahlen je die Hälfte.

³ Die Ersatzabgabe wird von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde erhoben, welche das Besteuerungsrecht besitzt. Massgebend ist das satzbestimmende Einkommen. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird die Abgabe nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

⁴ Im Uebrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern sinngemäss anzuwenden.

⁵ Bei Steuerabzug an der Quelle wird die Ersatzabgabe gleichzeitig erhoben.

⁶ Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden und ausschliesslich für die Feuerwehr zu verwenden. Soweit der Ertrag nicht für die laufenden Bedürfnisse gebraucht wird, ist – vorbehaltlich der Schuldentilgung und Reservebildung – die Ersatzabgabe anzupassen.

Art. 7 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Die Befreiung von der aktiven Dienstleistung oder der Ausschluss aus der Feuerwehr entheben nicht von der Leistung der Ersatzabgabe.

² Wer wegen Unfall oder Krankheit bei der Feuerwehr dienstunfähig geworden ist, muss keine Ersatzabgabe leisten.

3. Bestand und Organisation

Art. 8 Sollbestand

¹ Der Sollbestand der gesamten Feuerwehr werden von der Verbandskommission auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt. Er richtet sich nach den an die Feuerwehr gestellten Aufgaben und nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten.

² Der tatsächliche Bestand der gesamten Feuerwehr darf den Sollbestand um nicht mehr als 15% übersteigen.

Art. 9 Organisation

Die interne Organisation der Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission auf Vorschlag des Kommandanten festgelegt. Die Gliederung und die Aufgaben richten sich nach den kantonalen Minimalanforderungen.

4. Rekrutierung, Einteilung, Umteilung, Entlassung

Art. 10 Einteilung, Rekrutierung

¹ Die Einteilung bzw. die Rekrutierung erfolgt jährlich durch die Feuerwehrkommission und das Feuerwehrkommando. Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden Gächlingen, Neunkirch und Siblingen liefern dem Kommando die notwendigen Unterlagen. Die Folgen von unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand, Verheimlichung von Krankheiten und Gebrechen bei der Rekrutierung trägt im Falle eines körperlichen Schadens der oder die Betroffene. Werden gesundheitliche Gründe für eine Dienstbefreiung geltend gemacht, bleibt die Untersuchung durch einen Vertrauensarzt vorbehalten.

² Personen, die unter dem Jahr zuziehen und bereits in der letzten Wohngemeinde aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben, können durch das Kommando sofort eingeteilt werden.

Art. 11 Umteilung innerhalb der Wehr

Umteilungsgesuche sind dem Feuerwehrkommando schriftlich bis Ende Oktober einzureichen. Es entscheidet über die Durchführbarkeit der Umteilung.

Art. 12 Vorzeitige Entlassung

Die Feuerwehrkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen, auf schriftliches Gesuch hin, auf Ende des Kalenderjahres vom aktiven Dienst befreien. Art. 7 bleibt vorbehalten.

II. Dienstvorschriften

1. Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Art. 13 Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant leitet und beaufsichtigt die gesamte Feuerwehr. Er bekleidet den Grad gemäss den kantonalen Bestimmungen. Er ordnet nach den Beschlüssen der Feuerwehrkommission die entsprechenden Dienstverpflichtungen an.

² Der Feuerwehrkommandant hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Umsetzung der kantonalen Bestimmungen;
- b) Aufsicht über Einsatzbereitschaft, Feuerwehralarmorganisation, Ausrüstung, Ausbildung und Administration;
- c) Antragstellung an die Feuerwehrkommission zur Ernennung von Offizieren sowie höheren Unteroffizieren;
- d) Ernennung Gruppenführer;
- e) Erstellung des Jahresprogramms;
- f) Erstellung des Feuerwehrbudgets zuhanden der Feuerwehrkommission.

³ Der Feuerwehrkommandant tätigt Neuanschaffungen im Rahmen des Budgets und der kantonalen Vorgaben.

Art. 14 Vizekommandant

¹ Der erste Vizekommandant ist die Stellvertretung des Kommandanten. Er unterstützt den Kommandanten in allen Aufgaben.

² Die ortszuständigen Vizekommandanten vertreten ihre Gemeinden. Sie organisieren gemeindeinterne Belange und sind direkte Ansprechpartner der Einwohner.

Art. 15 Offiziere, Abteilungschefs

¹ Die Offiziere und Abteilungschefs sind für die Führung der ihnen anvertrauten Abteilungen verantwortlich bezüglich:

- a) Ausbildung;
- b) geordneten Dienstbetriebs;
- c) Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütung;
- d) technisch und taktisch richtigem Einsatzes bei Schadenfällen;
- e) Ueberwachung des Retablierens und Erstellen der Einsatzbereitschaft.

² Sie erstellen nach Uebungen und Einsätzen die notwendigen Rapporte.

Art. 16 Alarmierungsverantwortlicher

Der Alarmierungsverantwortliche ist verantwortlich für die Umsetzung der kantonalen Bestimmungen im Alarmbereich, den Unterhalt, die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der Alarmsysteme der Feuerwehr. Er arbeitet beim Erstellen und Mutieren der Alarmdispositive eng zusammen mit dem Feuerwehrkommandanten, der Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei sowie anderen Rettungsorganisationen, die mit der Feuerwehr zusammen arbeiten.

Art. 17 Materialverwalter

Die Materialverwalter sind verantwortlich für den Unterhalt, die Vollständigkeit und die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, der Ausrüstung, des Materials und der Magazine. Sie arbeiten bei der Retablierung eng mit den Offizieren, den Gruppenführern und den Abteilungschefs zusammen.

Art. 18 Fourier

Der Fourier besorgt die administrativen Arbeiten der Feuerwehr wie:

- a) Führen der Mannschaftskontrolle;
- b) Soldabrechnung erstellen und Soldauszahlung vornehmen;
- c) Vollzug der Bussenverfügung;
- d) Verpflegung der Einsatzkräfte im Bedarfsfall;
- e) Protokollführung und schriftliche Arbeiten nach Weisungen des Kommandanten.
- f) ist Aktuar der Verbandskommission.

Art. 19 Gruppenführer

Die Gruppenführer sind verantwortlich für:

- a) die fachgerechte Ausbildung der Mannschaft an den ihnen anvertrauten Geräten. Für die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die von der Kantonalen Feuerpolizei verbindlich erklärten Grundlagen und Reglemente massgebend;
- b) die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften;
- c) die Unfallverhütung;
- d) die Führung der Gruppe im Übungs- und Schadenfall;
- e) die Retablierung und das Erstellen der Einsatzbereitschaft.

Art. 20 Sicherstellung der Führungsverantwortung

¹ Folgende Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, im Falle ihrer Ortsabwesenheit von mehr als 2 Tagen für eine Stellvertretung zu sorgen und ihre Abwesenheit zu melden:

- a) der Kommandant beim Vizekommandanten;
- b) die Vizekommandanten beim Kommandanten;
- c) die Offiziere beim Kommandanten;
- d) der Alarmierungsverantwortliche beim Kommandanten;
- e) die Materialverwalter beim Kommandanten;
- f) der Fourier beim Kommandanten.

² Der Kommandant erstellt für die Ferien einen Abwesenheitsplan.

2. Magazine, Ausrüstung, Alarmierung und Löschwasserversorgung

Art. 21 Magazine und Ausrüstung

¹ Die Verbandsgemeinden stellen die erforderlichen Magazine gegen Miete zur Verfügung. Der Feuerwehrverband Mittelklettgau rüstet die Angehörigen der Feuerwehr nach den kantonalen Anforderungen aus.

² Bei der Beschaffung von Fahrzeugen und weiterem technischen Material ist vorgängig Rücksprache mit der Subventionsbehörde zu nehmen.

Art. 22 Verwendung von Einsatzmaterial für andere Zwecke

Die Benützung von Fahrzeugen, Feuerwehrmaterial und persönlicher Ausrüstung zu anderen Zwecken und deren Entnahme aus den Magazinen, ausser im Uebungs- und Ernstfall oder zum Besuch von Kursen oder Fahrschulen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Feuerwehrkommandanten, des ortszuständigen Vizekommandanten oder des ortszuständigen Materialverwalters untersagt.

Art. 23 Alarmierung

Der Verband ist zuständig für die notwendigen Alarm- und Verbindungssysteme der Feuerwehr und deren periodische Ueberprüfung (gem. Weisung der Feuerpolizei).

Art. 24 Löschwasserversorgung

Die Verbandsgemeinden sorgen für eine ausreichende Löschwasserversorgung gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

3. Ausbildung und Uebungen

Art. 25 Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr hat nach den vom Kantonalen Feuerwehrinspektorat verbindlich erklärten Grundlagen und Reglemente zu erfolgen.

² Die Anzahl und Dauer von Übungen richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 26 Kurse

Alle Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihrem Grad oder ihrer Funktion entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungskurse, welche von der Kantonalen Feuerpolizei durchgeführt werden, zu besuchen.

Art. 27 Uebungsplan

¹ Der vom Feuerwehrkommando nach den Vorgaben der Kantonalen Feuerpolizei aufgestellte und von der Feuerwehrkommission und dem kantonalen Feuerwehrinspektor genehmigte Uebungsplan ist fristgerecht den Angehörigen der Feuerwehr und der Kantonalen Feuerpolizei zuzustellen.

² Der Uebungsplan gilt als Aufgebot.

³ Aenderungen des Uebungsplans sind durch das Kommando rechtzeitig bekannt zu geben.

Art. 28 Zutrittsberechtigung

Die Feuerwehr hat im direkten Zusammenhang mit ihren Aufgaben das Recht zum Betreten sämtlicher Gebäude und Anlagen. Die Eigentümer und Bewohner sind durch das Kommando rechtzeitig zu orientieren. Dabei ist auf die Besonderheiten wie kranke Hausbewohner, Betriebsstörungen und Gebäudezustand Rücksicht zu nehmen. Für auftretende Schäden haftet der Verband. Für fahrlässig angerichtete Sachschäden können die Fehlbaren haftbar gemacht werden.

4. Disziplin

Art. 29 Allgemeine Disziplin

¹ Die Eingeteilten sind verpflichtet, Disziplin und Ordnung unter sich und gegenüber Vorgesetzten und deren Anordnungen zu halten.

² Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden disziplinarisch bestraft.

Art. 30 Sorgfaltspflicht

¹ Fahrzeugen, Gerätschaften und persönlicher Ausrüstung ist Sorge zu tragen. Die persönliche Ausrüstung ist gut zu unterhalten und bei der Entlassung in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

² Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Verlust haftet der Fehlbare.

Art. 31 Entschuldigungen

¹ Entschuldigungen wegen Nichteintrückens zu Uebungen sind, wenn möglich, im Voraus, jedoch spätestens innerhalb von drei Tagen nach der Uebung schriftlich beim Feuerwehrkommando einzureichen.

² Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) begründete ferienbedingte Ortsabwesenheit Ferien;
- b) begründete berufsbedingte Ortsabwesenheit;
- c) Unfall oder Krankheit;
- d) Unfall oder schwere Krankheit naher Angehöriger;
- e) tiefe Trauer während 8 Tagen vom Todestage an;
- f) Schwangerschaft, sowie Stillzeit während 6 Monaten;
- g) Militär- und Zivilschutzdienst;
- h) Dringende amtliche Geschäfte;
- i) andere Gründe, über deren Gültigkeit das Kommando entscheidet.

Art. 32 Disziplinarmaßnahmen, Bussen

¹ Nichtbefolgen von Dienstbefehlen wird von der Feuerwehrkommission durch Verweis oder Busse bis CHF 500 bestraft. Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss verfügt werden.

² Die Busse für jedes ungenügend entschuldigte oder unbegründete Dienstversäumnis beträgt CHF 50 und wird von der Feuerwehrkommission verfügt.

³ Der fehlbaren Person ist vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör einzuräumen.

Art. 33 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Disziplinarmaßnahmen der Feuerwehrkommission kann innerhalb von 20 Tagen bei der Verbandskommission schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Verbandskommission kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

³ Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

III. Hilfeleistungen

1. Schadenbekämpfung und Katastrophenhilfe

Art. 34 Alarmierung

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt gemäss Alarmplan mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Art. 35 Schadenplatzorganisation

¹ Nach erfolgtem Alarm haben alle Aufgebotenen auf schnellstem Weg einzurücken. Der erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier setzt die anrückende Mannschaft und die Einsatzmittel geordnet und taktisch richtig ein.

² Kann eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die eigene Feuerwehr nicht gewährleistet werden, sind frühzeitig zusätzliche Aufgebote nach den kantonalen Vorgaben zu veranlassen.

Art. 36 Verpflichtung und Ablösung von Zivilpersonen

Wenn es die Umstände erfordern, können Zivilpersonen durch die Einsatzleitung für ungefährliche Aufgaben verpflichtet werden. Sie sind gegen Unfall und Krankheit versichert. Spontan hilfeleistende Zivilpersonen sind beim Anrücken der Feuerwehr durch Feuerwehrangehörige zu ersetzen. Nicht verpflichtete Zivilpersonen sind vom Schadenplatz fern zu halten. Sie haben den Anordnungen der Polizei und der Feuerwehr Folge zu leisten.

Art. 37 Einsatzgrundsätze

Die Einsatzgrundsätze der Feuerwehr richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 38 Ueberwachung und Kontrollaufgaben

Die Feuerwehr hat in Zusammenarbeit mit der Polizei nach einem Ereignis die Kontrolle über den Schadenplatz bis zum angeordneten Rückzug der Einsatzkräfte sicherzustellen.

Art. 39 Aufräumen des Schadenplatzes

¹ Das Aufräumen des Schadenplatzes ist nur soweit Sache der Feuerwehr, als sich dies für die Vermeidung weiterer Schäden oder zur Verhinderung von Gesundheitsschädigungen und für die öffentliche Sicherheit als notwendig erweist.

² Die Weisungen der Untersuchungsbehörden sind zu berücksichtigen.

³ Weitere Aufräumungs- und Sicherungsarbeiten können im Auftrag des Eigentümers und im Einvernehmen mit den zuständigen Amtsstellen und der Gebäudeversicherung gegen Entschädigung ausgeführt werden.

Art. 40 Verpflegung, Entlassung

¹ Bei länger dauernden Einsätzen ordnet die Einsatzleitung die notwendige Verpflegung an. Diese geht zu Lasten des Feuerwehrverbandes.

² Der Schadenplatz darf von den Angehörigen der Feuerwehr nicht verlassen werden, bis die Einsatzleitung die Entlassung verfügt.

Art. 41 Einmietung

Bei Schadenfällen ist die Einsatzleitung ermächtigt, Material, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gegen Entschädigung von Privaten einzumieten.

Art. 42 Einsatzkosten

¹ Der Feuerwehrverband trägt die Kosten für die Hilfeleistungen der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung auf seinem Gebiet. Vorbehalten bleiben die Art. 28 und Art. 29 des Brandschutzgesetzes.

² Für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung ausserhalb des Einsatzgebietes werden gegenüber einer anderen Gemeinde ausschliesslich Sold-, Material- und Wiederbereitstellungskosten verrechnet.

³ Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen sind vom Eigentümer und für Sicherungs- und Behebungsmassnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Verursacher zu bezahlen.

⁴ Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Ereignissen, die nicht nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung versichert sind, werden nach Aufwand verrechnet, und zwar in folgenden Fällen:

- a) bei Verkehrsunfällen dem Verursacher;
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer;
- c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer;
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter;
- e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folgen eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 oder eines Verkehrsunfalls sind, dem Auftraggeber.

Art. 43 Verrechnungsansätze

Die Verrechnungsansätze für die Hilfeleistungen gemäss Art. 42 Abs. 4 werden von der Verbandskommission in einer Tarifordnung geregelt. Sind Ansätze für bestimmte Dienstleistungen in der Tarifordnung nicht geregelt, entscheidet die Verbandskommission auf Antrag der Feuerwehrkommission über die Höhe des Verrechnungsansatzes.

Art. 44 Berichterstattung

Ueber jeden Feuerwehreinsatz hat die Einsatzleitung innerhalb von zehn Tagen ein Einsatzprotokoll zuhanden der zuständigen Instanzen zu erstellen.

Art. 45 Nachbarschafts- und überörtliche Hilfe

¹ Die Feuerwehr ist zur nachbarschaftlichen und überörtlichen Hilfe verpflichtet.

² Die Kantonale Feuerpolizei kann in ausserordentlichen Fällen in Absprache mit dem Einsatzleiter zusätzlich den Einsatz einer anderen Feuerwehr anordnen und die entsprechenden Kosten der unterstützenden Feuerwehr übernehmen.

Art. 46 Katastrophenhilfe

¹ Bei Ereignissen, welche die Gemeinwesen überfordern und sich damit überregionale Massnahmen aufdrängen, wird die Feuerwehr im Rahmen der Katastrophenhilfe eingesetzt.

IV. Finanzielles, Versicherung

1. Besoldung und Entschädigung

Art. 47 Ersatzabgabe

Der Einzug der Ersatzabgabe erfolgt durch die Verbandsgemeinden im Auftrage des Verbandes.

Art. 48 Besoldung und Entschädigung

¹ Die Besoldung und Entschädigung richtet sich nach dem Besoldungsreglement des Feuerwehrverbandes.

² Der Sold wird mindestens einmal jährlich (Hauptübung) ausbezahlt. Abwesende Feuerwehrangehörige müssen binnen einem Jahr beim Fourier ihren Sold einfordern. Verstreicht diese Frist, erlischt der Soldanspruch. Die Feuerwehrkommission entscheidet über die Verwendung der erloschenen Soldansprüche.

2. Versicherung

Art. 49 Versicherung

¹ Für Unfälle und Schäden hat der Feuerwehrverband eine Haftpflicht- und eine Kollektivunfallversicherung abzuschliessen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr und die aufgebotenen Drittpersonen sind während der Uebungen und bei den Einsätzen gemäss dem Reglement der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen Unfall und Krankheit versichert.

Art. 50 Geltendmachung von Ansprüchen

¹ Wer auf eine Entschädigung aus der Versicherung Anspruch erhebt, hat möglichst rasch, spätestens innert zehn Tagen seit dem Eintritt des Schadenfalles, dem Feuerwehrkommando Mitteilung zu machen. Der Kommandant leitet die Schadenanzeige an die zuständige weiter.

² Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, verliert den Anspruch auf eine Unterstützung.

³ Die Mannschaft ist zu Beginn jedes Uebungsjahres auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

V. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

1. Genehmigungsvorbehalte

Art. 51 Genehmigungsvorbehalte

Diese Ordnung erlangt seine Gültigkeit nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden.

2. In-Kraft-Treten und Publikation

Art. 52 In-Kraft-Treten und Publikation

¹ Diese Feuerwehrordnung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 1. Januar 2006.

³ Diese Feuerwehrordnung ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen und amtlich zu publizieren.